

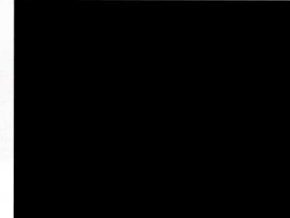
AOK Sachsen-Anhalt 39084 Magdeburg



AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse.

Stabsstelle Verwaltungsrat/Vorstand

Service-Hotline: 0800 226 5726
kostenfrei aus allen deutschen Netzen für Sie
24 Stunden täglich erreichbar



Datum: 12.10.2022

Bescheid zu Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Sehr geehrte Frau Dr. 

dass Sie unser Bescheid vom 08.09.2022 nicht erreicht hat, ist zwar verwunderlich, wo er doch direkt an Ihre Postadresse ging. Doch ist dieser inzwischen insofern überholt, als dass uns jetzt mehr Informationen vorliegen. Diese stellen wir Ihnen heute auf Basis der Abrechnungsdaten der Versicherten der AOK Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

Vorab: Die AOK befürwortet Impfungen mit den von der STIKO geprüften Impfstoffen als wirksames Mittel gegen Infektionskrankheiten, zur Prävention und zum Schutz vulnerabler Gruppen. Genau wie alle anderen gesetzlichen Krankenkassen sind wir verpflichtet, die Kosten aller Impfungen zu übernehmen, die in der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses empfohlen werden.

Grundsätzlich werden empfohlene Schutzimpfungen von den durchführenden Institutionen über die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) abgerechnet, im Falle der Impfung gegen COVID-19 werden sie dagegen aus Steuermitteln bezahlt. Die Abrechnung der COVID-Impfungen erfolgt daher nicht über die GKV. **Das hat zur Folge, dass wir nicht nachvollziehen können, welche unserer Versicherten wann und mit welchem Impfstoff gegen das Coronavirus geimpft worden sind.**

Die Daten, die wir Ihnen hiermit übermitteln, basieren auf einer Auswertung der ambulanten und stationären Daten. Insbesondere die Abrechnungsdaten aus dem ambulanten Bereich treffen erst mit einem gewissen zeitlichen Nachlauf bei uns ein. Aktuell liegen uns die vollständigen Diagnosedaten bis zum 4. Quartal 2021 vor.

Um diese Daten richtig zu verstehen und einordnen zu können, sind einige Erläuterungen notwendig, die Sie auch kommunizieren sollten, falls Sie die Ergebnisse unserer Auswertungen an Dritte weitergeben möchten. Unerwünschte Ereignisse nach der Impfung treten unter anderem als Impfreaktionen auf. Diese werden durch die Immunreaktion des Körpers nach der Impfung verursacht und dauern meist nur wenige Tage an. Typische, bereits aus den Zulassungsstudien bekannte Impfreaktionen, die durch die Aktivierung des Immunsystems ausgelöst werden, sind Rötungen, Schwellungen und Schmerzen an der Einstichstelle sowie allgemeine Reaktionen wie Abgeschlagenheit, Unwohlsein, Kopf- und Gliederschmerzen oder Fieber. Daneben gibt es auch schwere unerwünschte Nebenwirkungen. Informationen zur Verteilung der Häufigkeit der unterschiedlichen gemeldeten unerwünschten Ereignisse nach der Impfung finden Sie in den Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts:

<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/anzweimittelsicherheit.html>

Die von Ihnen angegebenen ICD-Codes T88.1 und T 88.0 werden grundsätzlich bei Impfkomplicationen codiert und beziehen sich nicht speziell auf die COVID-Impfungen. Da wir über erfolgte COVID-Impfungen keine Kenntnis haben, können wir nicht nachvollziehen, welcher Anteil der codierten Komplikationen mit den COVID-Impfungen zusammenhängt. Auch der Code Y59.9 für „Komplikationen durch Impfstoffe oder biologisch aktive Substanzen“ lässt keine spezifischen Rückschlüsse auf die COVID-Impfungen zu.

Im Gegensatz dazu wird der Code U12.9 seit März 2021 speziell bei „unerwünschten Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen“ codiert. Dieser allgemeine Code erlaubt allerdings **keine Unterscheidung zwischen leichten Impfreaktionen und schweren Impfnebenwirkungen**. Zudem können die ICD-Codes U12.9 und T88.1 oder T88.0 durch Ärztinnen und Ärzte **auch parallel verwendet** werden.

Aus den oben genannten Rahmenbedingungen und Limitationen ergibt sich, dass die Abrechnungsdaten der gesetzlichen Krankenkassen **nur eine sehr begrenzte Aussagekraft im Hinblick auf die Frage haben, wie hoch die Zahl der ernsthaften Impfnebenwirkungen infolge der COVID-Impfungen ist**. Wenn Sie eine Antwort auf diese Frage suchen, empfehlen wir Ihnen die oben genannten Sicherheitsberichte des Paul-Ehrlich-Instituts als Quelle.

Diese Auswertung wurden die nach §§ 295 u. 301 SGB V kodierten ICD-10-Diagnosen aus dem ambulanten und dem stationären Bereich ausgewertet. Es wurden Versicherte gezählt, bei denen im jeweils ausgewiesenen Quartal mindestens einmal die jeweilige Diagnose kodiert wurde.

Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie noch Fragen zur Einordnung der Daten haben.

Versicherte der AOK Sachsen-Anhalt		Jahr				Quartal							
		2019				2020				2021			
ICD DIAG	ICD DIAG BEZEICHNUNG	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
T880	Infektion nach Impfung [Immunsisierung]	2	2	1	4	2	1	3	4	12	9	19	14
T881	Sonstige Komplikationen nach Impfung [Immunsisierung], anderenorts nicht klassifiziert	140	146	128	154	137	162	140	199	870	2.080	3.016	2.875
U129	Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von COVID-19-Impfstoffen, nicht näher bezeichnet									9	1.880	386	285
Y599	Komplikationen durch Impfstoffe oder biologisch aktive Substanzen	6	9	14	9	4	5	8	12	27	46	163	165

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der AOK Sachsen – Anhalt, die Gesundheitskasse, Lüneburger Straße 4, 39104 Magdeburg oder einer anderen Geschäftsstelle der AOK Sachsen – Anhalt erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch elektronisch erhoben werden durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das elektronische Behördenpostfach (beBPO) der AOK Sachsen – Anhalt, beispielsweise unter Verwendung eines besonderen elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) oder eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA).

